



# STATUTEN

Ausgabe 13. 02. 2010

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung  
vom 13. 02. 2010



## **1 Name und Sitz der Vereinigung**

Unter dem Namen „Veteranen-Vereinigung des Zentralschweizer Armbrustschützen-Verbandes“ (VV ZSAV) besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## **2 Zweck und Stellung**

Die VV ZSAV bezweckt:

- den Zusammenschluss von Schützenkameradinnen und -kameraden der Alterskategorien Ehrenveteranen, Veteranen und Senioren aus allen Sektionen des ZSAV
- die Förderung des Armbrustschießens in diesen Alterskategorien
- die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege und Förderung der guten Kameradschaft durch die Organisation von zwangslosen Kameradentreffen.

Die Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral.

Die VV ZSAV ist Mitglied des Zentralschweizer Armbrustschützen-Verbandes (ZSAV), dessen Statuten und Reglemente für den VV ZSAV verbindlich sind.

## **3 Mitgliedschaft**

3.1 Die VV ZSAV setzt sich zusammen aus:

- Senioren (Alter 55 bis 59)
- Veteranen (Alter 60 bis 69)
- Ehrenveteranen (Alter ab 70)
- Ehrenmitgliedern

Die Zugehörigkeit zur betreffenden Alterskategorie beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das Alter 55 (Sen.), 60 (V) resp. 70 (EV) erreicht wird.

3.2 In die VV ZSAV können nur gemeldete Aktivmitglieder einer EASV Sektion aufgenommen werden. Eine Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand oder an eines dessen Mitglieder zu erfolgen.

Die Zugehörigkeit zur Veteranen-Vereinigung des EASV ist zwar erwünscht, aber nicht Bedingung.

3.3 Ein Austritt aus der VV ZSAV kann nur schriftlich und auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr oder anderen Verpflichtungen gegenüber der VV ZSAV.

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, das Ansehen der VV schädigen oder sich grobe Verstöße gegen diese oder deren Statuten zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch offene Abstimmung und erfordert die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **4 Ehrungen**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernennen,

- wer sich im Vorstand der VV ZSAV langjährig und erfolgreich eingesetzt hat
- wer sich in der VV ZSAV im Allgemeinen und um das Veteranenschiessen im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat.



## 5 Organisation

- 5.1 Die Organe der VV ZSAV sind:
- die Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- 5.2 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ der Vereinigung und setzt sich zusammen aus:
- den Ehrenmitgliedern
  - dem Vorstand
  - den Mitgliedern
  - der Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten zwei Monaten des Jahres stattzufinden. Die Einladung mit der kompletten Traktandenliste, dem Jahresbericht des Präsidenten erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Anträge zu Händen der GV sind schriftlich und begründet bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der ordentlichen GV an den Präsidenten der VV ZSAV einzureichen. Antragsberechtigt sind Ehrenmitglieder, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und alle Mitglieder.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Ein- / Austritte)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichtes des Schützenmeisters
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Schiess- und sonstige Anlässe der VV ZSAV
- Statutenänderungen
- Ehrungen und Absenden
- Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der VV ZSAV

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es dringende Geschäfte erfordern. Die Einberufung der a.o. Generalversammlung durch den Vorstand ist erforderlich, wenn 1/3 der Mitglieder der VV auf ein begründetes Gesuch hin eine Durchführung wünschen, oder wenn der Vorstand der VV ZSAV die Durchführung für notwendig erachtet. Der Vorstand der VV ZSAV ist verpflichtet, dem Begehren für die Durchführung der a.o. Generalversammlung innert acht Wochen nachzukommen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss, d.h. gem. Statuten einberufen wurde.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im Folgenden das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.



Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.

Bei Aufnahme- und Wiedererwägungsbeschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die gleiche Mehrheit gilt auch für Statutenänderungen.

Der Vorsitzende stimmt bei offener als auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

In allen Fällen ist über die Verhandlungen ein Protokoll zu erstellen, das bei der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

5.3 Der **Vorstand** besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden von der GV separat gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Die Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

Der Vorstand hat die Befugnis, entstandene Vakanzen von sich aus bis zur nächsten GV zu besetzen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung der Vereinigung und die Verwaltung der Finanzen. Er vertritt die Interessen der Mitglieder nach Außen im Sinne der Statuten und Reglemente.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die generellen Entschädigungen und Spesenentschädigungen sind in einem separaten Spesenreglement geregelt.

5.4 Zwei von der GV gewählte **Rechnungsrevisoren** prüfen die Jahresrechnung der VV ZSAV auf ihre materielle und formelle Richtigkeit und erstellen zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Sie dürfen dem Vorstand des VV ZSAV nicht angehören.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung und den Nachweis über das Vermögen beim Kassier zu verlangen.

## 6 Finanzen

Die finanziellen Mittel der VV ZSAV sind:

- Vermögen und Vermögenserträge
- Mitgliederbeiträge
- Erträge von Schiessanlässen
- Schenkungen, Spenden
- Sponsorengelder

Der Jahresbeitrag wird von der GV festgesetzt. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 30.00 pro Mitglied/Jahr. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aus der VV ZSAV Kasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Verwaltungskosten VV ZSAV
- Spesenentschädigungen an Vorstand und Funktionäre (gem. Reglement)
- Stand- und andere Entschädigungen (gem. Reglement)
- Spenden, Schenkungen



Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand der VV ZSAV pro Jahr ein Kredit von Fr. 1000.00 aus der Kasse VV ZSAV zur Verfügung.

Für die Verbindlichkeiten der VV ZSAV haftet ausschliesslich das Vereinungsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7 Schiesswesen**

Das Schiesswesen innerhalb der VV ZSAV wird vom Schützenmeister der VV ZSAV geleitet.

Für sämtliche Schiessanlässe sind die Schiessreglemente des ZSAV oder die des EASV verbindlich.

Alle Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinarreglementes untersucht und geahndet.

## **8 Schlussbestimmungen**

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht geregelten Bestimmungen gelten die Statuten und Reglemente des ZSAV oder die des EASV.

Änderungen der Statuten können von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer GV beschlossen werden.

Eine Auflösung der VV ZSAV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten einer GV beschlossen werden. In diesem Fall ist das vorhandene Vermögen, die Akten und ein etwaiges Inventar dem ZSAV zur Verwaltung zu übergeben. Findet innerhalb von 10 Jahren nicht eine Neugründung mit gleichem Ziel und Zweck statt, so kann der ZSAV über das gesamte Vermögen verfügen.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der VV ZSAV vom 13. 02. 2010 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. 02. 1989.

*Veteranen-Vereinigung des Zentralschweizer Armbrustschützen-Verbandes*

*Gelfingen, 13. 02. 2010*

*Der Präsident*

*Hans Felber*

*Der Protokollführer*

*Richard Niederberger*